

Die umgewandelte **Ersatzfreiheitsstrafe** kann ebenso wie jede andere Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen des § 45 bedingt ausgesetzt werden. Dabei wird besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob eine wesentliche Veränderung in der Einstellung und im Verhalten des Täters eingetreten, insbes. gewährleistet ist, daß er während der Bewährungszeit ein ordnungsgemäßes Leben führt und seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

Nach dem Beginn des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe sowie bei Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung kann die Geldstrafe nicht mehr verwirklicht werden, weil an ihre Stelle in vollem Umfange die Ersatzfreiheitsstrafe getreten ist. Auch der Verurteilte kann die Geldstrafe nicht mehr bezahlen, damit von einem weiteren Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen wird.

5. Wurde die Geldstrafe zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und böswillig nicht bezahlt,
- kann die Verurteilung auf Bewährung nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 widerrufen und die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden und
 - wird die Zusatzstrafe in eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt, von deren Vollzug jedoch bei Bezahlung der Geldstrafe abgesehen werden kann.

Ausgehend von der Tatsache, daß die Verurteilung auf Bewährung die Hauptstrafe ist, sind bei der Umwandlung deren Bestimmungen maßgebend. § 35 Abs. 3 Ziff. 5 sieht ausdrücklich nur die Möglichkeit des Widerrufs im Ergebnis einer mündlichen Verhandlung, diesen aber nicht zwingend vor. Deshalb muß die Bewährungszeit bei böswilliger Nichtbezahlung der Zusatzgeldstrafe nicht unbedingt widerrufen werden. Weil aber Haupt- und Zusatzstrafe eine Einheit bilden, können auch der Widerruf der Bewährungszeit und die Umwandlung der Zusatzgeldstrafe nicht getrennt behandelt werden, sondern sind gemeinsam zu entscheiden. Es würde dem Sinn und Zweck der Verurteilung auf Bewährung widersprechen, diese nicht zu widerrufen, andererseits jedoch lediglich die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, obwohl diese wesentlich geringer als die angedrohte Freiheitsstrafe ist.

Der **Widerruf der Verurteilung auf Bewährung** und die Umwandlung einer Ersatzfreiheitsstrafe kommen in Betracht, wenn das böswillige Verhalten des Täters auch durch die gerichtliche Verhandlung nicht beeinflußt werden konnte.

Wegen des unterschiedlichen Charakters der Haupt- und Zusatzstrafe kann bei der Umwandlung keine einheitliche Freiheitsstrafe gebildet werden. Nach den Grundsätzen der §§ 63 und 64 ist eine Hauptstrafe nur dann zu bilden, wenn mehrfache Gesetzesverletzungen vorliegen. Auch aus § 355 StPO ergibt sich, daß nur aus rechtskräftigen Urteilen nach den Grundsätzen des § 64 wegen mehrfacher Gesetzesverletzungen nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden ist. Bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe muß diese ebenso im richtigen Verhältnis zur Tat und zur Hauptstrafe stehen wie die Zusatzstrafe zu ihr. Deshalb muß die für die böswillig nicht bezahlte Geldstrafe festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe im angemess-